



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
KOMPETENZZENTRUM ENERGIE

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Ingenieurbüro Blaser  
Martinstr. 42-44  
73728 Esslingen

Karlsruhe 31.07.2017  
Name Daniela Walter  
Durchwahl 0721 926-3241  
Aktenzeichen KOB 27/14 (Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail [info@ib-blaser.de](mailto:info@ib-blaser.de)

Nachrichtlich per E-Mail:  
Landratsamt Calw  
Regionalverband Nordschwarzwald

☛ Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ für die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.06.2017

Anlage: Stellungnahme des KZE vom 03.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK) nimmt zu o.g. Planung in Ergänzung zu den Fachreferaten wie folgt Stellung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung fanden im Jahr 2015 zwei Abstimmungsgespräche unter Teilnahme des Regierungspräsidiums (Raumordnung/Baurecht sowie Kompetenzzentrum Energie) im Landratsamt Calw statt. Bei diesen Gesprächen wurde seitens des RPK dargelegt, dass das vorliegende Plankonzept nicht in allen Punkten den Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012 sowie den ergänzenden Hinweisen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung entspricht und daher seitens des RPK eine weitergehende Überarbeitung angeregt wird. Diese Anregungen wurden auch in der Stellungnahme des KZE, Schreiben vom 03.02.2016, in das Verfahren eingebracht.

Der nun vorgelegte Entwurf sieht nach wie vor von ehemals neun Suchräumen nur das Gebiet „Kälbling“ als Konzentrationsfläche vor. Somit werden von einer Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen von 1.450 ha ca. 70 ha – dies entspricht 4,8 % – als Konzentrationsfläche dargestellt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 03.02.2016, in der wir umfangreich auf die Anforderungen an den substanziellen Raum für die Windenergie durch die Rechtsprechung in Bezug auf die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung im sonstigen Plangebiet gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eingegangen sind.

Bei der methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung möglicher Konzentrationszonen werden harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien angewendet. Auffällig ist, dass mehrere der nicht weiter verfolgten Suchräume überwiegend aufgrund weicher Tabukriterien ausgeschlossen werden (Tabelle 3, Seite 22-24 der Begründung), die i.d.R. nicht näher begründet werden. Dies halten wir im Hinblick darauf, dass für den gesamten Planungsraum derzeit nur eine Konzentrationsfläche von 70 ha dargestellt werden soll, für rechtlich bedenklich. Dazu im Einzelnen:

#### Erweiterte Siedlungsabstände:

Bei den weichen Tabukriterien wird weiterhin – entgegen der Anregungen auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – ein pauschaler erweiterter Abstand von 1.000 m für reine und allgemeine Wohngebiete, Misch,- Dorf, und Kerngebiete festgelegt, ohne dies näher städtebaulich zu begründen und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebietstypen zu berücksichtigen. In Bezug auf die genannte schalltechnische Untersuchung von KÖHLER und LEUTWEIN 2013 verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 03.02.2016. Aus den genannten Gründen regen wir für die Rechtssicherheit des Planes eine erneute Prüfung in Bezug auf den erweiterten Siedlungsabstand an.

#### Schutzabstände:

Auch werden nach wie vor Schutzabstände zu Bann- und Schonwäldern sowie Naturschutzgebieten auf 200 m und zu europäischen Vogelschutzgebieten auf 700 m ohne nähere Begründung festgelegt. Gemäß Windenergieerlass BW, Kapitel 4.2.2 werden diese Schutzabstände zwar für die Regionalplanung empfohlen, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird jedoch eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden als erforderlich angesehen. Aus den Unterlagen ist eine solche Beteiligung nicht ersichtlich. Wir regen insoweit an, dies zu ergänzen.

#### Landschaftsschutzgebiete:

Des Weiteren werden die Kernbereiche von Landschaftsschutzgebieten als weiche Tabukriterien behandelt und ausgeschlossen. Dies betrifft sechs von neun Suchräumen. Gemäß Windenergieerlass BW, Kapitel 4.2.3.1 sind Landschaftsschutzgebiete als Prüfflächen unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes und der Eingriffsintensität zu behandeln. Ob eine entsprechende Einzelfallbetrachtung unter Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt ist, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Insoweit bleibt unklar, ob die teilweise Überlagerung von Suchräumen mit Landschaftsschutzgebieten tatsächlich in allen Fällen zum Ausschluss der Flächen führen muss. Im Hinblick darauf, welche Anforderungen durch die Rechtsprechung an windenergiesteuernde Flächennutzungsplanungen gestellt werden, regen wir an, dies entsprechend nachzuholen bzw. zu ergänzen.

#### Flächen der Auerhuhnkategorie 2:

Windhöffige Flächen der Auerhuhnkategorie 2 werden ebenfalls als weiche Tabukriterien behandelt und die davon betroffenen Suchräume – es handelt sich um fünf der neun Suchräume – nicht weiterverfolgt. Wie bereits in der Stellungnahme des KZE vom 03.02.2016 dargelegt sind auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 2 gemäß Bewertungshilfe der FVA von September 2013, Seite 4-5, nicht als Tabu/Ausschluss zu behandeln. Es ist in dieser Kategorie zwar davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden können, diese können jedoch im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs-, oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden. Die in der Begründung auf Seite 20 in Bezug genommene Broschüre „Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn“, auf deren Grundlagen die Suchräume ausgeschlossen werden, stammt aus dem Jahr 2008, die Bewertungshilfe der FVA 2013 ist somit das aktuellere Papier. Wir regen insoweit eine erneute Prüfung im Hinblick auf die darauf begründeten Ausschlüsse von Suchräumen an.

Weitere weiche Tabukriterien wie die Freihaltezone Ferienhaussiedlung sowie die sensiblen Bereiche Baumwipfelpfad werden ebenfalls nicht näher erläutert. Auch dies sollte überdacht bzw. ergänzt werden.

#### Vorgaben Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Generalwildwegeplan:

In Bezug auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans sowie des Generalwildwegeplans und die darauf begründeten weichen Tabukriterien verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde.

Aus o.g. Gründen stellen wir auch weiterhin in Frage, ob mit dem vorliegenden Plankonzept ein substanzieller Beitrag für die Windenergie erfolgen und somit der Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen werden kann, zumal das Konfliktpotenzial für die Konzentrationsfläche „Kälbling“ im Steckbrief (siehe Seite 60 der Begründung) offensichtlich als hoch eingestuft und in Bezug auf den weiteren Untersuchungsbedarf auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen wird. Wir halten insoweit für die Rechtssicherheit des Teilflächennutzungsplans eine Überarbeitung des Plankonzeptes für erforderlich.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass der Erhebungszeitraum für die Erfassung von windkraftempfindlichen Vogelarten bereits 2013 erfolgte (siehe Seite 40 der Begründung). Nach den Erfassungshinweisen der LUBW vom 1. März 2013 werden Daten als hinreichend aktuell eingestuft, die i.d.R. nicht älter als fünf Jahre sind. Dies sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Daniela Walter